K O N S O R T I A L V E R T R A G

zwischen

1. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH

2. Trianel GmbH

3. […]

   - die Parteien zu 1) – X) nachfolgend gemeinsam auch die „**Gesellschafter**“ und einzeln ein „**Gesellschafter**“ genannt,

4. Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG – nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ genannt -

5. Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG – nachfolgend auch „**TEP**“ genannt -

nachfolgend gemeinsam auch die **„Parteien“** und einzeln eine **„Partei“** genannt -.

PRÄAMBEL

Die Gesellschafter beabsichtigen, sich gemeinsam an noch nicht näher bestimmten Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien zu beteiligen, d.h. Energieerzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung von Energie zu planen, zu entwickeln, zu errichten oder zu erwerben und diese zu betreiben. Dieses Vorhaben dient dem gemeinsamen Ziel, die Energieerzeugung durch die Nutzung Erneuerbarer Energien sowie die Speicherung von Energie nachhaltig zu sichern und damit die Energieversorgungssicherheit und die Zukunftsfähigkeit insbesondere der kommunalen Energieversorgung zu stärken.

Zur Realisierung dieses Zwecks werden sich die Gesellschafter an der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRA […] (nachfolgend auch „**Gesellschaft**" oder „**TWS**“ genannt) beteiligen. Die Gesellschaft wird in verschiedene Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien investieren und sich an diesen jeweils mit einem wesentlichen Anteil (mindestens 25,1 %) beteiligen; sie wird die Energieerzeugungsanlagen selbst oder über Beteiligungsgesellschaften entwickeln, errichten oder erwerben und diese betreiben; im Einzelfall kommt auch eine (teilweise) Weiterveräußerung der Projekte in Betracht.

Die entsprechenden Projekte werden der Gesellschaft vorrangig aufgrund dreier gesonderter Dienstleistungsverträge für Onshore-Wind und Photovoltaik mit der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (**„TEP“**), einer 100%igen Tochtergesellschaft der Trianel GmbH, angeboten. Für den Zeitraum bis zum 31.12.2024 bindet sich TEP gegenüber der Gesellschaft über eine Entwicklungszusage im Bereich Photovoltaik bzw. eine Erstandienungspflicht im Bereich Onshore-Wind. Im Gegenzug bindet sich die Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraums ebenfalls weitgehend exklusiv an TEP und kann in dieser Zeit nur mit Zustimmung der TEP anderswo Projekte akquirieren. Für die Investition kommen dabei sowohl Beteiligungen an Projekten über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung in Betracht wie auch Direktinvestitionen in Energieerzeugungsanlagen (ggf. auch kombiniert mit Anlagen zur Speicherung von Energie).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

A. Allgemeines

§ 1
Vertragsgegenstand

1.1 Die Gesellschaft beabsichtigt, in unterschiedliche Projekte in Deutschland im Bereich der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien sowie der Speicherung von Energie zu investieren. Hierbei wird zwischen der Entwicklung von Weißflächen-Projekten (einschließlich Repowering-Projekten) im Bereich Onshore-Wind und Energiespeicherung, der Akquise zum Erwerb und der Weiterentwicklung von reiferen Projekten im Bereich Onshore-Wind, die sich mindestens bereits im Genehmigungsverfahren befinden, und Energiespeicherung sowie der Akquise zum Erwerb und der Weiterentwicklung bzw. der Entwicklung von Projekten im Bereich Photovoltaik und Energiespeicherung unterschieden.

1.2 Für die Investition in Projekte gelten folgende Vorgaben:

1.2.1 Die Investitionsentscheidung soll für die Weißflächen-Projekte spätestens bis zum 31.12.2030, für alle übrigen Projekte spätestens bis zum 31.12.2024 getroffen werden.

1.2.2 Es wird eine Gesamtnennleistung der Projekte im Bereich der Energieerzeugung von 340 MW oder mehr angestrebt. Erfolgt eine lediglich prozentuale Beteiligung an einem Projekt, erfolgt lediglich eine dem prozentualen Anteil entsprechende Anrechnung der Gesamtnennleistung eines Projekts auf die Zielgröße. Die Gesamtnennleistung der Projekte soll sowohl auf Projekte im Bereich der Photovoltaik als auch auf Projekte im Bereich Onshore-Wind entfallen. Angedacht ist, dass 70 MW der Leistung auf Projekte im Bereich der Photovoltaik und 270 MW der Leistung auf Projekte im Bereich Onshore-Wind entfallen, wobei sich diese Zuordnung den Marktgegebenheiten entsprechend ändern könnte. Innerhalb des Bereichs Onshore-Wind wird eine Leistung der Weißflächen-Projekte von 140 MW angestrebt.

1.2.3 Der von der Gesellschaft für den Erwerb der Projekte zu leistende Eigenmittelbeitrag darf in Summe die gemäß diesem Vertrag vorgesehene maximale Ausstattung der Gesellschaft mit Kapitaleinlagen nicht übersteigen. Es soll keine Investition erfolgen, die eine vorhergehende Kapitalerhöhung über die in § 8 Abs. 11 des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrages festgelegten maximalen Eigenkapitalbeträge hinaus notwendig machen würde.

1.3 Um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft die Gelegenheit zu interessanten Investitionen erhält, schließt sie drei Dienstleistungsverträge mit TEP nach Maßgabe des § 7.

§ 2
Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Kapitalausstattung

2.1 Gründungskommanditist der Gesellschaft war die TEP. Die Gesellschaft ist als Einheitsgesellschaft strukturiert. Komplementärin der Gesellschaft ist die Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH („**TWSV**“), deren alleinige Gesellschafterin die Gesellschaft ist. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist als **Anlage 1** beigefügt.

2.2 Jede Partei - mit Ausnahme der Gesellschaft selbst und der TEP - ist berechtigt, der Gesellschaft als Kommanditist beizutreten. Die Gesellschaft soll mit Kapitaleinlagen von bis zu (kumuliert) EUR [80-120.000.000,00] ausgestattet werden. Die beabsichtigte Kapitaleinlage jeder einzelnen Partei, ihre Beteiligung an der Einlage und ihr prozentualer Beteiligungsanteil sind als **Anlage 2** beigefügt.

2.3 Die Gesellschafter schließen am heutigen Tage mit TEP die als **Anlage 3** beigefügte Beitrittsvereinbarung ab, mit der sie der Gesellschaft beitreten und TEP gegen Zahlung einer Abfindung[1] aus der Gesellschaft ausscheidet. Die der Gesellschaft beitretenden Parteien treten jeweils mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den Tag der Gründung der Gesellschaft bei.

B. Corporate Governance / Führung der Geschäfte der Gesellschaft

§ 3
Beschlussfassung / Gesellschafterrechte

3.1 Beschlüsse im Rahmen dieser Vereinbarung werden entsprechend der Regelung in § 8 des

[1] Die Abfindung ist so zu bemessen, dass die Kosten für die Vorfinanzierung und die Strukturierung der Gesellschaft abgegolten werden. Die Beitrittsvereinbarung wird einen festen Abfindungsbetrag vorsehen.

als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft gefasst; sie gelten zugleich als (im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gefasste) Beschlüsse der Gesellschaft.

3.2 Die Gesellschafter versichern hiermit, dass ihre Aufsichtsgremien, d.h. ihre Aufsichtsräte und ihre Gesellschafterversammlung bzw. der Stadtrat der jeweiligen Gemeinde, mit der Zustimmung zur Beteiligung an der Gesellschaft zugleich die Investition in Projekte und die Begründung mittelbarer Beteiligungen an Gesellschaften, in denen die Projekte realisiert werden, unter der Bedingung genehmigt haben, dass die Projekte und Investitionen dem in der Anlage zum Gesellschaftsvertrag enthaltenen Investitionskriterienkatalog entsprechen. Hierbei sind sich alle Gesellschafter einig, dass die als Investitionskriterium genannte Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrages mit § 108 GO NRW nur als Mindeststandard zu verstehen ist und der Gesellschaftsvertrag auch den übrigen anwendbaren kommunalrechtlichen Bestimmungen der beteiligten Gebietskörperschaften entsprechen soll. Die Genehmigung umfasst auch die Veräußerung so erworbener Projekte und Beteiligungen, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrags vorliegen.

3.3 Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen der §§ 107 ff. GO NRW sowie der anwendbaren kommunalrechtlichen Bestimmungen der beteiligten Gebietskörperschaften – soweit diese Bestimmungen die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschaft einschränkend regeln – insbesondere im Rahmen der Regelungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die nach vorstehendem Absatz anwendbaren landesspezifischen Regelungen der beteiligten Gebietskörperschaften und deren Anforderungen sind ferner zu beachten

- bei Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 11 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie gemäß § 12 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH,

- bei Aufstellung der Wirtschafts- und Finanzpläne gemäß § 12 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH. Überdies stellt die Gesellschaft sicher, dass den beteiligten Kommunen, soweit diese einen kommunalen Gesamtabschluss aufstellen, alle zur Konsolidierung der Gesellschaft im kommunalen Gesamtabschluss nach den landesspezifischen Regelungen notwendigen Unterlagen und Belege, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres vorgelegt werden.

3.4 Die Regelungen dieses Konsortialvertrages ergänzen und konkretisieren die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft. Im Zweifelsfall gehen sie – soweit rechtlich zulässig – den Regelungen des Gesellschaftsvertrages vor.

§ 4
Übertragung von Gesellschaftsanteilen

4.1 Eine Übertragung des Gesellschaftsanteils an der Gesellschaft bzw. die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters ist nur zulässig, wenn der erwerbende (neue) bzw. beitretende Gesellschafter zugleich auch diesem Vertrag rechtswirksam beitritt und die Belange der Fremdkapitalgeber gewahrt werden.

4.2 Beabsichtigt ein Gesellschafter der Gesellschaft, seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise zu veräußern, hat er diesen zuvor sämtlichen übrigen Kommanditisten schriftlich sowie unter Angabe von Preis und Bedingungen für die Abgabe zum Kauf anzubieten. Das Angebot kann nur schriftlich und nur binnen vier Monaten nach Zugang angenommen werden. Nehmen mehrere Kommanditisten das Angebot an und sollte keine anderweitige Einigung erzielt werden, erwerben sie den Kommanditanteil im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile. Wird das Angebot binnen der vorgenannten Frist nicht angenommen oder decken die Annahmeerklärungen den Kommanditanteil nicht in voller Höhe ab, ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, den Kommanditanteil an einen Dritten zu veräußern, sofern er die hierfür nach § 17 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung erhält. Eine derartige Andienungspflicht mit Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter besteht nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile innerhalb des Gesellschafterkreises der Gesellschaft, an ein mit dem jeweiligen Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder an einen oder mehrere Gesellschafter einer bereits an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Kooperationsgesellschaft durch diese, sofern der oder die neue(n) Gesellschafter ebenfalls (ein) mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche(s) Unternehmen ist (sind).

4.3 Die nach § 17 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung zu einer Verfügung über den Gesellschaftsanteil darf nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die Bonität des neuen Gesellschafters schlechter ist als die des ausscheidenden Gesellschafters, wenn die Fremdkapitalgeber ihre Zustimmung zu dem Gesellschafterwechsel aus sonstigen Gründen verweigern, wenn der neue Gesellschafter die ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag und diesem Konsortialvertrag nicht gewährleisten kann, wenn in der Person des neuen Gesellschafters sonstige Gründe vorliegen, die seine Beteiligung an der Gesellschaft für die anderen Gesellschafter unzumutbar machen, oder wenn die Gesellschafterstruktur des neuen Gesellschafters eine Ausschließung nach § 19 Abs. 2 lit. c) des Gesellschaftsvertrages rechtfertigen würde.

§ 5
Gewinnverteilung

Der Gewinn der Gesellschaft soll in größtmöglichem Umfang an die Gesellschafter ausgeschüttet, überschüssige Liquidität in größtmöglichem Umfang auch über die Rückführung des Eigenkapitals an die Gesellschafter weitergegeben werden. Dies gilt nicht, soweit der Beirat eine Zuführung von Beträ-

gen zum Rücklagenkonto beispielsweise für die Finanzierung von Repowering-Maßnahmen empfiehlt und die Gesellschafterversammlung die Rücklagenzuführung mit der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Mehrheit beschließt.

§ 6
Ausschluss eines Wettbewerbsverbotes

6.1 Kein Gesellschafter ist durch Abschluss dieses Vertrages oder seine Stellung als Gesellschafter dieser Gesellschaft daran gehindert, selbst oder mittelbar über eine andere Gesellschaft Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien zu betreiben.

6.2 Die Gesellschafter und die Gesellschaft werden jedoch im Hinblick auf ein konkretes Projekt nicht in Wettbewerb zueinander treten. Keinesfalls soll die Situation eintreten, dass die Gesellschaft und ihre Gesellschafter sich gegenseitig im Wettbewerb um Projekte die Konditionen verschlechtern. Stellt eine der Parteien daher fest, dass die Gesellschaft und ein Gesellschafter die Investition in das gleiche Projekt beabsichtigen, werden sich die Gesellschaft und der betreffende Gesellschafter zum weiteren Umgang mit dem Projekt abstimmen und dabei alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen (insbes. auch weiche Faktoren wie die örtliche Lage des Projekts, wenn dieses sich im Kreis-/Gemeindegebiet des/der kommunalen Gesellschafter(s) des betreffenden Gesellschafters befindet). Kommt eine Einigung zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter über das weitere Vorgehen bzw. eine etwaige Vorrangigkeit in Bezug auf das Projekt nicht zustande, kann diejenige Partei von der jeweils anderen Rücksichtnahme auf ihre Interessen verlangen, die nachweislich zuerst von der Investitionsopportunität erfahren und mit der Prüfung des Projekts begonnen hat.

C. Projektentwicklung und Investitionsentscheidung

§ 7
Dienstleistung zur Projektentwicklung und -andienung

7.1 Die Gesellschaft wird mit TEP drei Dienstleistungsverträge – einen über die Entwicklung von Weißflächen-Projekten (einschließlich Repowering-Projekten) im Bereich Onshore-Wind und Energiespeicherung, einen über die Akquise zum Erwerb und die Weiterentwicklung von reiferen Projekten im Bereich Onshore-Wind, die sich mindestens bereits im Genehmigungsverfahren befinden, und Energiespeicherung sowie einen über die Akquise zum Erwerb und die Weiterentwicklung bzw. die Entwicklung von Projekten im Bereich Photovoltaik und Energiespeicherung – abschließen, in denen die Vergütung für TEP festgelegt wird. Die Höhe der Vergütung soll marktangemessen sein und auch erfolgsabhängige Komponenten enthalten. Der Abschluss der Dienstleistungsverträge bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages.

7.2 Die Gesellschaft und TEP werden sich in den Dienstleistungsverträgen in einer – bezogen auf Onshore-Wind befristet bis zum 31.12.2024 exklusiven – Kooperation binden, um eine möglichst hohe Zahl an Projekten gemeinsam realisieren zu können. In diesem Zeitraum verpflichtet sich TEP, der Gesellschaft nach Maßgabe der in den Dienstleistungsverträgen vereinbarten Regelungen Projekte anzubieten. Im Bereich Onshore-Wind und Energiespeicherung übernimmt TEP befristet bis zum 31.12.2024 eine Erstandienungspflicht. Im Bereich Photovoltaik und Energiespeicherung spricht TEP für diesen Zeitraum eine Entwicklungszusage aus. Im Gegenzug wird die Gesellschaft in diesem Zeitraum nur mit Zustimmung der TEP mit Gesellschaftern oder Dritten Projektentwicklungsverträge abschließen oder sich von Gesellschaftern oder Dritten Projekte vermitteln lassen. Die Zustimmung darf von TEP nur aus sachlichem Grund verweigert werden; ein solcher sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Entwicklung oder Vermittlung von Projekten durch Gesellschafter oder Dritte das den Dienstleistungsverträgen zugrunde liegende Vertrags- und Geschäftskonzept zum Nachteil der TEP wesentlich beeinträchtigt würde. Sämtliche Projekte, die innerhalb dieser Frist zur Bearbeitung in die Dienstleistungsverträge aufgenommen wurden, werden auch über den 31.12.2024 bis zu ihrer Inbetriebnahme, Veräußerung oder Projektaufgabe weiter realisiert, die Einbindung von Komponenten zur Energiespeicherung kann auch in diesem Zeitraum noch erfolgen.

7.3 Die Trianel GmbH verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft, eine die Beherrschung der TEP vermittelnde Mehrheitsbeteiligung an der TEP erst und nur (i) nach Ablauf des 31.12.2024 oder (ii) nach vorheriger Überleitung der drei Dienstleistungsverträge auf die Trianel GmbH aufzugeben.

7.4 Sofern und soweit TEP nicht über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter den Projektentwicklungsverträgen erforderliche eigene Personal verfügt, wird Trianel GmbH der TEP ermöglichen, auf das Personal der Trianel GmbH zurückzugreifen. Trianel GmbH verpflichtet sich, auch selbst, keine Geschäftstätigkeit auszuüben, die als Verletzung der von TEP zugesagten Exklusivität und Erstandienung zu beurteilen wäre, wenn diese Tätigkeit durch TEP ausgeübt würde.

7.5 Die Erstandienungspflicht und die Entwicklungszusage unter den Dienstleistungsverträgen enden vorzeitig, wenn die in § 1.2.3 genannte Beschränkung für Investitionen eingetreten ist.

§ 8
Investitionsentscheidung

8.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft bewertet die ihr von TEP angebotenen Projekte zeitnah.

8.2 Befürwortet die Geschäftsführung der Gesellschaft eine Investition, wird sie das Projekt dem nach § 9 des Gesellschaftsvertrages gebildeten Beirat vorstellen, der das jeweilige Projekt nach dem in der Geschäftsordnung des Beirats festgelegten Verfahren prüft und bewertet. In der durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft festzulegenden Geschäftsordnung

des Beirates soll auch die angedachte Aufteilung gemäß § 1.2.2 überprüft und festgelegt werden, wie sich das Zielvolumen auf die unterschiedlichen Investitionsobjekte (Entwicklung von Weißflächen-Projekten (einschließlich Repowering-Projekten) im Bereich Onshore-Wind und Energiespeicherung, Akquise zum Erwerb und Weiterentwicklung von reiferen Projekten im Bereich Onshore-Wind, die sich mindestens bereits im Genehmigungsverfahren befinden, und Energiespeicherung sowie Erwerb und Weiterentwicklung bzw. Entwicklung von Projekten im Bereich Photovoltaik und Energiespeicherung) aufteilen soll. Diese Festlegung und die Annahmen und Parameter der Renditeberechnung (als Investitionskriterium) werden durch die Gesellschafterversammlung in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst, um auf Veränderungen im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Marktumfeld zu reagieren.

8.3 Empfiehlt der Beirat die Investition in ein Projekt gemäß § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages, das nach dem in der Geschäftsordnung des Beirats festgelegten Verfahren geprüft wurde und den Anforderungen des Kriterienkatalogs in der Anlage des Gesellschaftsvertrages genügt, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss herbeiführen, um die Zustimmung zum Abschluss der für die Investition erforderlichen Verträge einzuholen.

8.4 Abweichend hiervon kann die Geschäftsführung in den in § 8 Abs. 6 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages definierten Ausnahmefällen auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses verzichten und nach Konsultation des Beirats unter den im Gesellschaftsvertrag genannten Voraussetzungen eigenverantwortlich über die Investition in ein Projekt entscheiden.

8.5 Möchte die Geschäftsführung trotz einer Investitionsempfehlung des Beirats ein Projekt nicht durchführen, etwa weil neuere Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine Investition sprechen, muss sie den Beirat über diese Erkenntnisse und die eigenen Bedenken gegen eine Investition unverzüglich informieren und eine erneute Befassung des Beirats mit diesem Projekt herbeiführen. Hält der Beirat unverändert an seiner Investitionsempfehlung fest und lehnt die Geschäftsführung das Projekt weiterhin ab, ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die mit der nach § 8 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Mehrheit die Investition in das Projekt beschließen und die Geschäftsführung zur Umsetzung anweisen kann.

8.6 Der Beirat ist darüber hinaus auch dann zu konsultieren, wenn die Geschäftsführung die Weiterveräußerung eines bereits erworbenen Projekts gemäß § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages beabsichtigt.

§ 9
Finanzierung der Projekte

9.1 Die Gesellschaft soll sich an den Projekten dergestalt beteiligen, dass die Investitionssumme eines Projektes überwiegend durch eine Non-Recourse-Finanzierung auf Ebene der Projekt-

gesellschaft und im Übrigen von der Gesellschaft durch Eigenkapital aufgebracht wird. Soweit die Gesellschaft im Zuge der Bewerbung um Projekte oder bei deren Realisierung Bürgschaften zu stellen hat, kann sie die von den Gesellschaftern aufzubringenden Eigenmittel auch für die Barhinterlegung derartiger Bürgschaften verwenden, soweit dies erforderlich sein sollte. Vorzugsweise soll hierfür aber eine eigene Bankenfinanzierung der Gesellschaft in Form einer Avallinie genutzt werden.

9.2 Die Gesellschaft wird zur Sicherung der Fremdfinanzierung auf Ebene der Projektgesellschaften die im Rahmen einer Fremdkapitalfinanzierung übliche Gesellschafterunterstützung gewähren, insbesondere die Verpflichtung zur Beibehaltung der Gesellschafterstellung und zur Einhaltung von Entnahmebeschränkungen übernehmen, sowie die Zustimmung zu Sicherungsverpfändungen der Gesellschaftsanteile erteilen, und die von den finanzierenden Banken benötigten Informationen (Jahresabschlüsse der Gesellschafter sowie sonstige Informationen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 18 KWG benötigt werden) zur Verfügung stellen.

9.3 Die Gesellschafter erklären bereits hiermit ihre Bereitschaft, auch selbst eine im Rahmen einer Projektfinanzierung übliche Gesellschafterunterstützung zu gewähren, insbesondere die Verpflichtung zur Beibehaltung der Gesellschafterstellung und zur Einhaltung von Entnahmebeschränkungen zu übernehmen, sowie die Zustimmung zu Sicherungsverpfändungen der Gesellschaftsanteile zu erteilen, und die von den finanzierenden Banken benötigten Informationen (Jahresabschlüsse der Gesellschafter sowie sonstige Informationen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 18 KWG benötigt werden) zur Verfügung zu stellen.

§ 10
Geschäftsführungsmaßnahmen und übergeordnete Koordination

10.1 Zur Realisierung von Synergieeffekten ist beabsichtigt, Geschäftsführungsmaßnahmen für die Gesellschaft und die übergeordnete Koordination der Gesellschaft, insbesondere aber nicht beschränkt auf Asset-Management, laufende Optimierungsmaßnahmen, Durchführung von Ausschreibungen und Verhandlung von Rahmenverträgen mit Dienstleistern, – soweit wirtschaftlich sinnvoll – in Kooperation mit anderen kommunalen Gesellschaften zur Planung und Entwicklung, zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erbringen zu lassen.

10.2 Die Gesellschaft wird hierzu Verhandlungen mit der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG sowie der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zum Abschluss eines entsprechenden Kooperationsvertrages aufnehmen.

§ 11
Kaufmännische und technische Betriebsführung sowie Direktvermarktung

11.1 Zur Realisierung von Synergieeffekten ist beabsichtigt, die kaufmännische und eine etwaige technische Betriebsführung sowie eine etwaige Direktvermarktung – soweit wirtschaftlich sinnvoll – durch jeweils einen Dienstleister erbringen zu lassen, der zugleich auch die entsprechenden Dienstleistungen der Beteiligungsgesellschaften übernimmt. Dies gilt entsprechend, sofern technische Betriebsführung und Direktvermarkung nur auf Ebene der Beteiligungsgesellschaften erforderlich sind. Hierzu wird die Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen Verträge abschließen, in denen die wahrzunehmenden Aufgaben im Einzelnen festgelegt werden.

11.2 Die vorstehenden Verträge werden im Markt an einen oder mehrere Dritte, die auch Gesellschafter sein können, vergeben. Die Gesellschaft wird hierzu ein Konzept mit dem Ziel ausschreibungsfähiger Verträge erarbeiten und ein wettbewerbliches Verfahren bzw. - soweit dies gesetzlich gefordert ist – ein förmliches Ausschreibungsverfahren durchführen.

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 12
Haftung

12.1 Die Haftung der Parteien für Schäden, die einer Partei im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts oder der Umsetzung dieses Vertrags entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt auch für die Gesellschaft und auch für eine etwaige Einstandspflicht für Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen. Die Haftung aus gesonderten Einzelverträgen bleibt unberührt.

12.2 Die Parteien werden sich nach Kräften bemühen, ihren vertraglichen Verpflichtungen jeweils unverzüglich nachzukommen. Wenn und soweit sie hieran durch Ereignisse, die außerhalb ihres Einflusses liegen, gehindert sein sollten, oder die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung nicht mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand sichergestellt werden könnte, ruhen die betreffenden Verpflichtungen, ohne dass eine der Parteien Entschädigung verlangen könnte.

§ 13
Vertraulichkeit

13.1 Die Parteien werden über vertrauliche Angelegenheiten dauerhaft Stillschweigen bewahren.

13.2 Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, an deren Geheimhaltung eine der Parteien oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse hat und hinsichtlich derer keine gesetzlichen Offenle-

gungspflichten bestehen. Die Parteien werden insbesondere den Inhalt dieser Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit nicht eine Weitergabe der Informationen in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages zulässig ist oder soweit die anderen Parteien nicht ausdrücklich schriftlich ihre Zustimmung zur Offenlegung erteilt haben. Sie werden Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit übereinander oder über mit der jeweils anderen Partei im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen erhalten haben, vertraulich behandeln, soweit nicht solche Informationen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder die jeweils andere Partei schriftlich ausdrücklich ihre Zustimmung zur Weitergabe der Informationen erteilt hat.

§ 14
Änderungen des Vertrages / Abtretungsbeschränkung

14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

14.2 Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung können nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Parteien abgetreten werden.

§ 15
Vertragsanpassungen

15.1 Sollten sich die technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag einschließlich der für die Durchführung der Projekte maßgeblichen Projektverträge vereinbart worden ist, grundlegend ändern, und sollte infolgedessen einer Partei die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden können, weil die gegenseitigen Pflichten unter Berücksichtigung der Laufzeit dieses Vertrages in ein grobes Missverhältnis geraten sind, kann jede Partei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Vertrauen auf den Bestand der vertraglichen Regelungen über längere Zeit erhebliche Investitionen vorgenommen wurden. Eine Anpassung einzelner Konditionen kann deshalb nur unter Beachtung der Anforderungen bestehender Finanzierungsverträge erfolgen.

15.2 Eine Anpassung dieses Vertrages und/oder der Projektverträge kann nicht verlangt werden, wenn bereits eine ausdrückliche Risikozuordnung vorgenommen wurde.

15.3 Die Regelung zu Vertragsanpassungen in § 15.1 gilt entsprechend, wenn die Änderung(en) eine Optimierung des Projekts als Ganzes ermöglicht (ermöglichen). Die Parteien sind verpflichtet, an einer solchen Optimierung mitzuwirken, etwaige, einzelnen Parteien im Zuge der

Optimierung entstehende Nachteile angemessen auszugleichen und die jeweiligen Vorteile auf Basis der vereinbarten Risikoverteilung angemessen aufzuteilen.

15.4 Die Parteien werden an allen Maßnahmen, Geschäften und Rechtshandlungen mitwirken bzw. solche vornehmen, die zur Durchführung etwaiger Vertragsanpassungen erforderlich sind. Sie verpflichten sich, dabei kooperativ, konstruktiv, partnerschaftlich und loyal zusammenzuarbeiten.

§ 16
Laufzeit / Kündigung

16.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2058.

16.2 Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt; die Kündigung aus wichtigem Grund muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach sicherer Kenntnis von dem die Kündigung rechtfertigenden Sachverhalt schriftlich erklärt werden.

16.3 Die Kündigung dieses Konsortialvertrages durch eine Partei begründet zugleich einen wichtigen Grund in der Person dieser Partei im Sinne des § 19 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, der die Ausschließung der betreffenden Partei aus der Gesellschaft rechtfertigt. Insoweit erweitert dieser Konsortialvertrag für jeden Gesellschafter verbindlich und mit Wirkung über seine Beendigung hinaus den Katalog des § 19 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages.

16.4 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, enden zugleich seine Rechte und Verpflichtungen aus diesem Konsortialvertrag. Die TEP scheidet aus diesem Konsortialvertrag aus mit der Folge, dass ihre Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag enden, wenn der letzte Projektentwicklungsvertrag zwischen TEP und der Gesellschaft endet.

16.5 Im Falle der Kündigung durch eine oder mehrere Parteien oder der Beendigung der Rechte und Verpflichtungen einer oder mehrerer Parteien nach § 16.4 wird der Konsortialvertrag von den übrigen Parteien unverändert fortgeführt, es sei denn, die übrigen Parteien entscheiden sich einstimmig, den Konsortialvertrag zu beenden.

§ 17
Schlussbestimmungen

17.1 Die Parteien sichern sich die kooperative, konstruktive, partnerschaftliche und loyale Erfüllung dieses Vertrages sowie aller im Rahmen des Projekts geschlossenen Verträge zu.

17.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.3 Sollten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die nicht durch Verhandlungen nach Satz 1 beigelegt werden konnten, ist Gerichtsstand Aachen.

17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten. § 139 BGB findet keine Anwendung.

17.5 Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluss auf dessen Auslegung.

§ 18
Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Gesellschaftsvertrag der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG

Anlage 2 Kapitaleinlagen der Gesellschafter

Anlage 3 Beitrittsvereinbarung